

Geschäftsordnung für den **Technischen Obmann**

Stand: 29.11.2014



§ 1 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung (GO) für den Technischen Obmann (*im Folgenden TO genannt*) kann auf Antrag jedes Mitglieds geändert werden.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des TO müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Für die Annahme eines Antrags reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der TO entscheidet in Bezug auf seine ihm erteilten und in § 3 gelisteten Aufgaben eigenständig, falls nicht anders in der GO festgelegt.

§ 3 Aufgaben des TO

- 1) Anträge zur Änderung der VARIANTA-Klassenvorschrift müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen.
- 2) Der TO sichtet und überarbeitet die termingerecht eingereichten Anträge der Mitglieder zur Änderung der Klassenvorschrift. Er legt sie mit einer begründeten Empfehlung zunächst der Vorstandschaft und dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Für die Annahme reicht eine einfache Mehrheit aus.
- 3) Der TO bestimmt die Ranglistenfaktoren in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Flottenobleute verteilen zusammen mit dem TO die Ranglistenfaktoren auf die Regatten innerhalb der jeweiligen Flotte. Die Entscheidungsbefugnis verbleibt jedoch beim TO und dem geschäftsführenden Vorstand. Faktoren gelten erst als vergeben, wenn dies vom TO bestätigt wird.
- 4) Mitsprache- und Stimmrecht bei allen sportlichen Angelegenheiten der Klasse sowie bei der Vergabe des Fahrtensegler-Preises.
- 5) Überwachung der Einhaltung der Klassenvorschrift bei Regatten.
- 6) Empfehlung der Vermessungskriterien für die Internationale Deutsche Meisterschaft in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein und dem jeweiligen Vermesser.

§ 4 Befugnisse

- 1) Zur Überwachung der Klassenvorschrift darf der TO in Absprache mit dem Steuermann dessen Boot betreten. Wird ein Verstoß festgestellt ist der Steuermann oder der Eigner darauf hinzuweisen. Erfolgt keine Abhilfe sollte der TO beim Veranstalter ein Protestverfahren einleiten. Für den Fall eines Protestes gibt der Vorstand der Klassenvereinigung hiermit dem Schiedsgericht die Empfehlung, im Sinne des protestierenden TOs zu entscheiden.

Wird der Zugang zum Schiff verweigert oder ein festgestellter Verstoß nicht beseitigt wird der Vorgang schriftlich festgehalten und auf der nächsten Jahreshauptversammlung diskutiert, um die Relevanz der Beanstandung feststellen zu können.

- 2) Die Befugnisse gelten auch, wenn der TO selbst an einer Regatta teilnimmt und daher Konkurrent ist.
- 3) Ein Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung ist unter anderem:
 - jede Veränderung am Unterwasserschiff einschl. Schwert und Ruderblatt
 - das Benutzen nicht zugelassener Segel
 - jeder Verstoß gegen die Bauvorschrift, der eine Reduzierung des Bootsgewichts zur Folge hat (z.B. Segeln ohne vorgeschriebene Polster)

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Bei allen anderen Verstößen gegen die Bauvorschrift kann ein Protest eingereicht werden, wenn es der TO für sinnvoll erachtet.